

IV ZR 150/60

Verkündet am
7. Dezember 1960

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in K [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

den Schlosser Waclaw M [REDACTED], S [REDACTED], Kreis
C [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 30. November 1960 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Raske, Dr. v. Werner, Maaß, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil
des 5. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandes-
gerichts in Köln vom 5. Oktober 1959 aufgehoben. Der
Rechtsstreit wird zur anderweitigen Verhandlung und
Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen,
das auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu
entscheiden hat.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger wurde am [REDACTED] 1915 in N [REDACTED], Kreis K [REDACTED] (Galizien), geboren. Mit dem Anschluß seiner Heimat an Polen erwarb er die polnische Staatsangehörigkeit. Er erlernte das Schlosserhandwerk und war vom Jahre 1937 bis 1941 in der Reparaturwerkstatt zweier Petroleumgruben als Schlosser tätig. Nach der Besetzung Galiziens durch deutsche Truppen wurde der Kläger nach Deutschland gebracht. Dort wurde er zunächst vom 16. Juli 1942 an bei einem Bauern im Allgäu als Landarbeiter eingesetzt. Vom 19. September 1942 an mußte er dann anfangs in dem V-Waffenwerk Beton-M [REDACTED] in F [REDACTED], einem Außenkommando des Konzentrationslagers D [REDACTED], und seit dem 21. November 1943 in den Konzentrationslagern B [REDACTED] und N [REDACTED] Zwangsarbeit leisten. Am 11. April 1945 wurde er von amerikanischen Truppen befreit. Seitdem befindet er sich bis heute wegen Lungentuberkulose in Krankenhaus- und Heilstättenbehandlung.

Schon bei der Entlassung des Klägers aus dem Konzentrationslager wurde bei ihm eine offene, fortschreitende doppelseitige Lungentuberkulose festgestellt. Der Kläger führt diese Erkrankung auf seinen Aufenthalt im Konzentrationslager zurück.

Über den Anlaß und den Zeitpunkt seiner Verhaftung und die näheren Umstände und Gründe seiner Verbringung nach Deutschland hat der Kläger voneinander abweichende Angaben gemacht. Er hat zuletzt die Auffassung vertreten, daß er nur deshalb wider seinen Willen als Arbeitskraft nach Deutschland gebracht und trotz guter Führung bei dem Bauern S [REDACTED] schließlich ins Konzentrationslager eingeliefert

- 3 -

worden sei, weil er als Pole für die nationalsozialistischen Machthaber ein Mensch zweiter Klasse gewesen sei.

Der Kläger hat zunächst bei dem Regierungspräsidenten in H■■■■■■■■■■ Entschädigung für Schaden an Freiheit, Körper und Gesundheit sowie im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen gefordert. Seine Anträge sind durch den Bescheid vom 1. August 1955 abgelehnt worden. Auf die vom Kläger erhobene Klage hat das Landgericht in Hannover das Land Niedersachsen durch das Urteil vom 16. Dezember 1955 verurteilt, dem Kläger als Nationalverfolgtem wegen seines Gesundheitsschadens eine der Erwerbsminderung von 80 v. H. entsprechende Geldrente zu zahlen. Das Oberlandesgericht in Celle hat auf die Berufung des Landes Niedersachsen die Klage durch das Urteil vom 11./12. Oktober 1956 mit der Begründung abgewiesen, daß der Kläger nach seinen Angaben verhaftet worden sei, weil man in ihm einen nationalen Widerstandskämpfer gesehen habe, so, daß er nicht seines polnischen Volkstums wegen verfolgt worden sei. Die Revision des Klägers gegen dieses Urteil ist von dem erkennenden Senat durch das Urteil vom 10. April 1957 mit der Begründung zurückgewiesen worden, daß die Auffassung des Berufungsgerichts, ein Anspruch des Klägers könne nicht auf § 1 BEG gestützt werden, aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden sei. Soweit der Kläger einen Entschädigungsanspruch aus den Gründen des § 167 BEG verfolge, sei das von ihm in Anspruch genommene Land Niedersachsen nicht passivlegitimiert.

Der Kläger hat alsdann einen Antrag auf Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit bei dem Regierungspräsidenten in K■■■■■ gestellt. Dieser Antrag ist durch den Bescheid des Regierungspräsidenten vom 30. Juni 1958 zurückgewiesen worden. Hiergegen hat der Kläger Klage erhoben mit dem Antrag,



das beklagte Land zu verurteilen, an ihn für Schaden an Körper und Gesundheit ab 1. November 1953 eine monatlich vorauszahlbare Rente in Höhe von 200 DM zu zahlen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstantz hat das Berufungsgericht das beklagte Land nach dem Klagantrag verurteilt.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag,

die Klage abzuweisen,
weiter.

Der Kläger beantragt, die Revision des beklagten Landes zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des beklagten Landes ist begründet.

1. Das Berufungsgericht hat den von dem Kläger erhobenen Anspruch auf Gewährung einer Rente wegen Gesundheits-schadens gemäß den §§ 167, 168 BEG für begründet angesehen. Bei der rechtlichen Beurteilung ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß der Kläger von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus Gründen seiner Nationalität unter Mißachtung der Menschenrechte geschädigt worden sei und einen dauernden Schaden an Körper und Gesundheit davongetragen habe.

2. Diese Rechtsauffassung wird von der Revision mit Recht bekämpft. Über die Gründe der Verhaftung des Klägers in

Polen hat das Berufungsgericht festgestellt, daß die Verhaftung deshalb erfolgt sei, weil der Kläger mit anderen zusammen entgegen den bestehenden Verboten Rundfunknachrichten abgehört habe. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Verhaftung des Klägers auf den Gründen des § 167 BEG beruhe, ist nach den weiteren vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen rechtlich nicht haltbar. In den Entscheidungsgründen des Urteils ist festgestellt, daß die Gestapo beim Kläger im Gegensatz zu vielen sonstigen Fällen den gegen ihn erhobenen Vorwurf des Abhörens von Feindsendern damals nicht zum Anlaß genommen habe, ihn sofort als möglichen Gegner durch Überführung in ein Konzentrationslager unschädlich zu machen. Es sei ihm vielmehr lediglich gesagt worden, daß er an eine Stelle verschickt werden würde, wo er keine Zeit zum Rundfunkhören haben werde. Als dann sei er einen Tag später als Fremdarbeiter nach Deutschland transportiert und dort seit dem 16. Juli 1942 dem Bauern S. [REDACTED] in W. [REDACTED] im Allgäu ohne weitere Freiheitseinschränkung als Arbeitskraft zugeteilt worden. Der Verstoß des Klägers gegen das Verbot des Abhörens von Rundfunksendern sei also bei ihm der äußere Anlaß gewesen, sich mit seiner Person zu beschäftigen. Nach Deutschland sei er im Zuge der großen, der Beschaffung von Arbeitskräften dienenden Aktion gebracht worden. In dieser die persönliche Freiheit des Klägers mißachtenden Maßnahme sei zwar keine Verfolgung im Sinne des § 1 BEG, wohl aber eine die Menschenrechte verletzende Handlung zu sehen, die man sich mit dem Kläger erlaubt habe, weil er Pole gewesen sei. Dieser Sachverhalt rechtfertigt entgegen der Würdigung des Berufungsgerichts nicht die Annahme, daß der Kläger aus Gründen seiner Nationalität verhaftet und zu dem Bauern S. [REDACTED] nach W. [REDACTED] verbracht worden sei. Es gehört zu dem historischen Wissen unserer

Zeit, daß die überstürzte Aufrüstung und andere Vorhaben der nationalsozialistischen Regierung, nicht zuletzt auch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, bereits seit dem Jahre 1937 im nationalsozialistischen Reich zu einer empfindlichen Verknappung der Arbeitskräfte geführt hatten. Dieser Arbeitermangel verstärkte sich nach dem Ausbruch des Krieges noch erheblich durch die allgemeine Mobilmachung einerseits und die Produktion des benötigten Kriegsmaterials andererseits. Die nationalsozialistischen Machthaber waren daher mit allem Nachdruck bemüht, dem akuten und mit dem Fortgang des Krieges immer spürbarer werdenden Mangel an Arbeitskräften auf jede mögliche Weise zu begegnen. Sie mobilisierten daher nicht nur in Deutschland alle greifbaren Arbeiterreserven, indem sie zahlreiche, ihrer Auffassung nach nicht kriegswichtigen Betriebe und Unternehmungen einschränkten oder schlossen, sondern sie griffen insbesondere auch auf die Arbeitskräfte zurück, die in der Bevölkerung der von ihnen unterjochten Länder erfaßt werden konnten. Während sie gegenüber der deutschen Bevölkerung - wenigstens dem Grundsatz nach - noch weitgehend das Prinzip der Freiwilligkeit des Arbeitseinsatzes aufrechterhielten, wurden die Angehörigen der fremden, dem deutschen Machtbereich unterworfenen Völker zur Arbeit gezwungen. Die Nationalität dieser Zwangsarbeiter war den deutschen Arbeitseinsatzbehörden hierbei gleichgültig. Es kam ihnen vielmehr ausschließlich darauf an, neue Arbeitskräfte zur Stärkung der deutschen Volkswirtschaft, insbesondere der Rüstungsindustrie, zu gewinnen. Wenn daher das Berufungsgericht tatsächlich feststellt, daß der Kläger im Zuge der großen, der Beschaffung von Arbeitskräften dienenden Aktion nach Deutschland gebracht worden sei, so rechtfertigt diese tatsächliche Feststellung nicht den vom Berufungsgericht gezogenen Schluß, daß der Kläger aus Gründen seiner Nationalität verhaftet worden sei. Denn der Kläger ist nicht

wegen seiner Zugehörigkeit und seines Bekenntnisses zum polnischen Volkstum verhaftet worden, wie dies für die Annahme einer Verhaftung aus Gründen der Nationalität im Sinne des § 167 BEG erforderlich sein würde, sondern allein deshalb, weil das nationalsozialistische Deutsche Reich zur Fortsetzung des Krieges unter allen Umständen Arbeitskräfte benötigte. Der Kläger konnte allerdings nur verhaftet werden, weil das nationalsozialistische Deutsche Reich Polen überfallen und besetzt hatte. Der Grund seiner Verhaftung war aber nicht seine Zugehörigkeit zum polnischen Volkstum, sondern der Arbeitermangel in Deutschland, den die damaligen Machthaber mit allen Mitteln zu überwinden suchten.

Wenn das Berufungsgericht im Anschluß an seine Feststellung meint, daß man sich die Verschickung des Klägers als Zwangsarbeiter nach Deutschland erlaubt habe, "weil er Pole war", so ist dies keine das Revisionsgericht bindende Feststellung der Voraussetzungen des § 167 BEG, sondern eine der historischen Kenntnis unserer Zeit widersprechende, unrichtige Schlußfolgerung aus dem feststehenden Sachverhalt.

3. Über die Klage des Klägers kann jedoch deshalb nicht abschließend entschieden werden, weil er seit dem 19. September 1942 zunächst in dem V-Waffenwerk Beton-M [REDACTED] in F [REDACTED], einem Außenkommando des KZ D [REDACTED], und seit dem 21. November 1943 in den Konzentrationslagern B [REDACTED] und N [REDACTED] Zwangsarbeit leisten mußte. Für diesen Schadenstatbestand stellt das Berufungsgericht fest, daß die Einlieferung des Klägers in das KZ mit dem Abhören von Feindsendern, das der Anlaß zu seiner Verhaftung

in Polen gewesen sei, in keinem erkennbaren Zusammenhang mehr gestanden habe. Es spreche vielmehr alles dafür, daß der Kläger deshalb als Zwangsarbeiter in einem dem KZ D[REDACTED] eingegliederten Rüstungsbetrieb und später im V-Waffenwerk "D[REDACTED]" bei N[REDACTED] bei der Montage der V-1-Waffe eingesetzt worden sei, weil er als Schlosser ein wertvoller Facharbeiter gewesen sei, der für die Rüstung dringend benötigt worden sei. Über die Gründe, aus denen der Kläger seine Arbeit in der Landwirtschaft bei dem Bauern S[REDACTED] aufgeben mußte und als Rüstungsarbeiter verwendet worden ist, hat das Berufungsgericht nichts festgestellt. Auch über die Bedingungen, unter denen der Kläger im KZ D[REDACTED] und im V-Waffenwerk "D[REDACTED]" bei N[REDACTED] tätig gewesen ist, fehlt es an einer sachlichen Feststellung. Es besteht die Möglichkeit, daß der Kläger gerade als Pole zu diesen Arbeiten zwangsweise herangezogen wurde, während Angehörige anderer Staaten dem gleichen zwangsweisen Arbeitseinsatz nicht unterlagen. Hierüber bedarf es, gegebenenfalls durch Einholung eines Sachverständigengutachtens, weiterer Ermittlungen. Sollte sich nach dem Ergebnis der Ermittlungen feststellen lassen, daß der Kläger, wie er behauptet und wie das Berufungsgericht annimmt, nur als Pole diesen Maßnahmen unterworfen worden ist, so kann insoweit allerdings eine Verfolgung aus Gründen der Nationalität im Sinne der §§ 167, 168 BEG gegeben sein. Aus diesem Grunde ist

das Berufungsurteil auf die Revision des beklagten Landes aufzuheben und zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Raske v. Werner Maaß Wilden Dr.Loewenheim